



IV. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DES WVV (TAB)

**GÜLTIG AB
01.07.2018**

Es gelten folgende TAB (§ 17 AVB Wasser V):

1. Der Anschluss an die Wasserversorgung sowie jene Änderung ist unter Benutzung eines beim WVV erhältlichen Formulars zu beantragen. Mit der Antragstellung ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes mit Eintragung der Gebäude im Maßstab 1:500 und ein Kellergrundriss Maßstab 1:100 mit Angabe des gewünschten Einbauortes der Messeinrichtung einzureichen.
2. Die Art und Lage des Hausanschlusses wird vom WVV nach DIN- und anderen einschlägigen Vorschriften festgelegt, wobei Kundenwünsche im Rahmen dieser Vorschriften berücksichtigt werden. Der WVV oder einer seiner Vertreter legt nach Terminvereinbarung die Trasse und Einzelheiten des Hausanschlusses im Bereich des Anschlussnehmers oder seines Vertreters schriftlich fest.
3. Die Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlichen Verkehrsbereich ausschließlich von einem beauftragten Unternehmen des WVV hergestellt. Für den im privaten Grundstück gelegenen Teil des Hausanschlusses sind die Erd- und Nebenarbeiten entsprechend der örtlichen Festlegung gem. Pkt. 2 vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen. Hierbei sind insbesondere die Leitungstrasse und Leitungstiefe gem. schriftl. Vorgabe einzuhalten. Der WVV oder ein beauftragtes Unternehmen erstellt nach Terminvereinbarung und sachgerechter Herstellung der Erd- und Nebenarbeiten den Hausanschluss einschl. Messeinrichtung mit Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.
4. Soweit im Gebäude ein geeigneter Platz für die Messeinrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder bei unverhältnismäßig langer Anschlussleitung, wird durch den WVV $\approx 1,00$ m hinter der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht nach DIN-Vorschrift eingebaut.
5. Die Kundenanlage (Hausinstallation nach der Messeinrichtung und Hauptabsperrvorrichtung) ist nach DIN 1988 / DIN EN 806 / DIN EN 1717 Technische Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI) und den, AVB des WVV durch eine zugelassene Fachfirma des Wasserinstallationshandwerks herzustellen. Gleiches gilt für Veränderungen und Ergänzungen der Kundenanlage. Die Fachfirma muss ebenso die Genehmigung des WVV für die Ausführung der Leistungen einholen.
6. Mit der „Installateur-Bescheinigung“ sind Bemessungsangaben der Kundenanlage einzurichten. Diese Angaben sind Grundlage für die Festlegung der Anschlussweite des Hausanschlusses durch den WVV. Der Kunde hat nur Anspruch auf Versorgung in Höhe der beantragten Bemessungswerte. Macht eine gewünschte nachträgliche Erhöhung der Versorgungsmenge die Vergrößerung des Haushaltsanschlusses erforderlich, so sind die entstehenden Kosten dem WVV zu ersetzen.
7. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des WVV und steht in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich vom WVV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss jederzeit zugänglich sein und darf in einem Abstand von mind. 2.0 m beiderseits des Hausanschlusses nicht überbaut oder mit Bäumen und Büschen überpflanzt werden. Er ist, insbesondere im Bereich der Messeinrichtung, vor Beschädigung und Frost zu schützen. Nachteilige Einwirkung auf den Hausanschluss dürfen nicht vorgenommen werden. Jede Beschädigung oder das Undichtwerden der Leitungen oder Einbauteilen ist unverzüglich dem WVV zu melden.
8. Für die Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Dies gilt auch für die vom Kunden beschaffte Mehrspartenhaufeinführung. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
9. Die Kundenanlage und die Verbrauchseinrichtung sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
10. Die Kundenanlage ist so herzustellen und zu betreiben, dass ein Rückfließen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von Fremdstoffen in das Rohrnetz unmöglich ist. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrnetzes mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck entstehen kann (Pumpen, Dampfkessel etc.) sowie mit Einrichtungen, die kein Trinkwasser enthalten (Waschmaschine, Geschirrspüler etc.) ist verboten. Ein Verbund mit Eigenversorgungsanlagen (Eigenbrunnen) ist nicht zulässig.
11. Für Bauwasseranschlüsse wird auf Antrag vorübergehend ein sogen. Bauwasserzähler vom WVV installiert. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Bauwasserzählers einschl. sämtlicher Ein- und Ausbauten, insbesondere auch für Frostschäden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Frostperiode den Bauwasserzähler vom WVV außer Betrieb nehmen zu lassen oder der Kunde schützt den Wasserzähler ausreichend vor Frost.
12. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Anbringen von Schildern zum Hinweis auf Absteller, Schieber, Hydranten an seinem Grundstück, an Einzäunung und Bauwerken zu dulden.

Wasserverband Vorsfelde u. U. (WVV)